

Benutzungsordnung des Ammelshainer Schlossclub e.V. für die Gemeinschaftsräume des Fachwerkhauses Hauptstraße 31

§ 1

Zweckbestimmung

(1)

Diese Benutzungsordnung regelt die Voraussetzung und die Bedingungen der Überlassung der Gemeinschaftsräume des Fachwerkhauses Ammelshain, Hauptstraße 31, an Dritte.

Die Gemeinschaftsräume bestehen aus dem Veranstaltungsraum im Erdgeschoß einschließlich Küche, Vorraum und Toilettenräumen. Die weiteren Räume sind nicht Gegenstand dieser Benutzungsordnung. Deren Nutzung ist Benutzern und Besuchern ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vereines untersagt.

(2)

Die maximale Kapazität des Veranstaltungsraumes beträgt 26 Plätze.

(3)

Der Verein wird in allen Angelegenheiten dieser Benutzungsordnung durch den Vorstand, ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied des Vorstandes oder eine sonstige vom Vorstand beauftragte Person vertreten.

§ 2

Überlassung

(1)

Über die Nutzung sind entsprechende Vereinbarungen mit dem jeweiligen Nutzer nach dem in Anlage 1 angefügten Muster abzuschließen.

(2)

Vorrang bei der Vergabe für die Benutzung haben Nutzungen für eigene Zwecke des Vereines. Nachfolgend, aber sonstigen Nutzungen vorgehend, sind Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen von in Ammelshain ansässigen Vereinen und ähnlichen Gruppen sowie wöchentlich oder monatlich wiederkehrende Nutzungen durch Vereine, Privatpersonen oder die Stadt Naunhof. Liegen für denselben Nutzungszeitraum mehrere Anträge vor, ist unter Beachtung von Satz 1 und 2 der die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Der Verein kann hiervon im Einzelfall abweichend verfahren.

(3)

Eine Überlassung der Gemeinschaftsräume oder Teile davon durch die Benutzungsberechtigten an Dritte ist ohne Zustimmung des Vereines nicht zulässig.

(4)

Die Überlassung der Gemeinschaftsräume beinhaltet keine ggf. erforderliche Genehmigung im Sinne des Gesetzgebers. Es obliegt dem Nutzer entsprechende Bewilligungen oder Genehmigungen, soweit diese der Gesetzgeber vorschreibt, bei den entsprechenden Behörden einzuholen.

(5)

Eine Überlassung des Veranstaltungsraumes ist ausgeschlossen bei:

- politischen Veranstaltungen
- Veranstaltungen, bei denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.

§ 3

Hausrecht

(2)

Benutzer und Besucher der Gemeinschaftsräume unterwerfen sich mit dem Betreten des Grundstückes den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

(3)

Das Hausrecht wird vom Verein wahrgenommen, soweit es im Rahmen der Nutzungsüberlassung nicht auf den Nutzungsberechtigten übertragen wurde.

(4)

Mit der Überlassung der Gemeinschaftsräume ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Bestimmungen dieser Ordnung einzuhalten und gegebenenfalls auch gegenüber Dritten durchzusetzen.

§ 4

Benutzung

(1)

Der Nutzer hat für die entsprechenden Nutzungszeiten namentlich die jeweiligen Verantwortlichen zu benennen, der oder die im Auftrag des Nutzers die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gewährleistet. Die Räumlichkeiten sind in einem sauberen Zustand zu übergeben.

(2)

Das vorhandene Mobiliar, Geräte und Ausstattungsgegenstände dürfen nur seiner Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Der Verantwortliche im Sinne des Abs. 1 hat sich vor Benutzung der Räumlichkeiten von der Unfallsicherheit zu überzeugen.

Nach Gebrauch sind das Mobiliar, die Geräte und die Ausstattungsgegenstände wieder an den Bestimmungsort zurückzustellen, ordnungsgemäß herzurichten und die Vollständigkeit zu prüfen.

(3)

Der Nutzer kann neben den vom Verein eingebrachten Ausstattungsgegenständen eigene Ausstattungsgegenstände benutzen. Sie dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung des Vereines in die Räumlichkeiten untergebracht werden. Der Verein übernimmt für die eingebrachten Gegenstände keine Haftung. Dasselbe gilt für Garderobe und Wertgegenstände. Ohne Genehmigung des Vereines dürfen aus den Räumlichkeiten keine Geräte, Mobiliar, Ausstattungsgegenstände oder anderweitiges Inventar entfernt oder anderweitig genutzt werden.

(4)

Bauliche Veränderungen an oder in den Räumlichkeiten sind nicht gestattet.

Gleiches gilt für das Befestigen von Gegenständen an Wänden, Decken oder Fußboden.

(5)

Fallen Nutzungsstunden aus, ist der Verein umgehend zu verständigen, anderenfalls haftet der Nutzer für mögliche Einnahmeverluste des Vereines durch eine entgangene anderweitige Vermietung.

(6)

Entsprechend der beantragten Nutzung kann vom Nutzer eine zusätzliche Reinigung der benutzten Räume verlangt werden. Die Kosten dafür hat der Nutzer zu tragen. Sie sind nicht Bestandteil des Benutzungsentgeltes.

§ 5

Ordnungsvorschriften

(1)

Räume, Einrichtungen, Ausstattungsgegenstände, Geräte und die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Die Anordnungen des Vereines sind zu befolgen. Der Verein hat das Recht, bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung und nach entsprechender Aufforderung an den Verantwortlichen des Nutzers zur Herstellung der geforderten Ordnung und Sicherheit, die Nutzung der Gemeinschaftsräume sofort zu unterbinden. Das vom Nutzer entrichtete Benutzungsentgelt wird in diesem Falle nicht erstattet.

(2)

Die Benutzung der Gemeinschaftsräume ist nur im Beisein, des vom Nutzer benannten Verantwortlichen, gestattet.

(3)

Den Öffnungs- und Schließdienst für die Gemeinschaftsräume versieht der jeweilige Verantwortliche des Nutzers.

(5)

Zur Schonung der Einrichtung und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen oder Schieben von Gegenständen ist nicht gestattet. Bewegliche Einrichtungsgegenstände sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen.

(6)

Fundgegenstände sind beim Verein abzugeben.

(7)

Ruhestörender Lärm und das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

(8)

In den Toilettenräumen ist auf Sauberkeit zu achten. Unnötiger Licht- und Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

(9)

Fahrzeuge aller Art dürfen am Gebäude nicht abgestellt werden. Das Abstellen (auch von Fahrrädern) innerhalb des Gebäudes ist verboten. Das Befahren und Begehen des Außengeländes ist nur auf den Wegen erlaubt.

(10)

Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist erlaubt. Eine ggf. erforderliche Genehmigung der entsprechenden Genehmigungsbehörden bleibt davon unberührt und obliegt dem Nutzer.

(11)

Die in den Räumlichkeiten vorhandene Telefonanlage ist nur für Notfälle. *Noch nicht installiert!*

(12)

Die betriebstechnischen Anlagen dürfen nur vom Verein bedient werden.

(13)

Es ist zu gewährleisten, dass der Verein ständig und unangemeldet Zugang zu den Räumlichkeiten hat. Das Steckenlassen von Schlüsseln an Türen ist untersagt und stellt einen schwerwiegenden Verstoß in Sinne des Abs. 1 und des § 7 dar.

(14)

In sämtlichen Räumen besteht Rauchverbot.

(15)

Den Benutzern und Besuchern ist darüber hinaus verboten:

a) Rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches, nationalsozialistisches, antidemokratisches, linksextremes oder ähnliches Propagandamaterial mitzubringen, rechtsextreme, rassistische, antisemitische, nationalsozialistische, antidemokratische, linksextreme Parolen zu äußern oder zu verbreiten oder Textilien, Bekleidung, Propagandamaterialien, Fahnen oder ähnliches mitzuführen von Firmen oder Marken, die rechtsextreme, rassistische, antisemitische antidemokratische, linksextreme und/oder nationalsozialistische Gruppierungen oder Vereinigungen fördern und/oder unterstützen.

b) Parolen äußern oder zu verbreiten, die menschenverachtende oder diskriminierende Inhalte haben.

c) Das Tragen oder Mitführen von Kleidungsstücken, Fahnen, Transparenten, Aufnähern und ähnlichem mit den Inhalten nach Buchstaben a) und b).

§ 6

Haftung

(1)

Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Der Verein haftet nicht für Schäden, die bei Benutzung entstehen. Die Verkehrssicherungspflicht geht auf den Nutzer über. Ebenfalls übernimmt der Verein keine Haftung für den Verlust von Wertsachen und anderen Dingen.

(2)

Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Verunreinigungen, Schäden und Verluste an Einrichtungen, Ausstattungsgegenständen und Geräten haftet der Verursacher und der Nutzer, dem die Räumlichkeiten überlassen sind gesamtschuldnerisch.

(3)

Schäden oder festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Verein anzuzeigen. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die auf Benutzung, unsachgemäßen Gebrauch oder anderweitige Verletzungen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entstehen. Für nicht ordnungsgemäß angezeigte Schäden haftet der Nutzer, bei dessen Nutzung der Schaden oder Mangel festgestellt wurde.

(4)

Der Verein behält es sich vor, bei festgestellten Schäden oder Mängeln in und an den überlassenen Räumlichkeiten, dem Mobiliar oder Ausstattungsgegenständen, den Nutzer kostenpflichtig zu belangen und ggf. ein Hausverbot auszusprechen.

(5)

Wird der Verein wegen eines Schadens, Unfalles oder aus einem Ereignis heraus unmittelbar in Anspruch genommen, ist der, dem die Räumlichkeiten zu diesem Zeitpunkt überlassen wurden, verpflichtet, den Verein von den geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

(6)

Der Verein kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

(7)

Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 7

Verstöße

(1)

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Verein die Benutzung der Räumlichkeiten zeitlich befristet oder gänzlich untersagen.

(2)

Bei Verstößen gegen die in dieser Benutzungsordnung festgelegten Bestimmungen und oder gegen die in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Vertragsbedingungen, bei denen Gefahr im Verzug ist bzw. die den ordnungsgemäßen und terminlich geplanten Betrieb des Gebäudes, der Gemeinschaftsräume oder Teile davon verhindern, ist der Verein berechtigt, im Namen und auf Rechnung des verursachenden Nutzers die Mängel- oder Schadensbeseitigung zu veranlassen.

(3)

Weitergehende Ansprüche des Vereines gegen den Nutzer bleiben von Abs 1 und 2 unberührt.

§ 8

Benutzungsentgelt

(1)

Für die Überlassung der Gemeinschaftsräume wird ein Benutzungsentgelt gemäß der in Anlage 2 angefügten „Festlegung Benutzungsentgelt“ erhoben. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Ordnung. Von der festgelegten Höhe des Benutzungsentgeltes kann der Verein abweichen.

(2)

Das Benutzungsentgelt setzt sich aus dem Mietpreis und einem pauschal ermittelten Anteil der Betriebskosten zusammen. Die Ausweisung erfolgt in einem Gesamtbetrag als Benutzungsentgelt.

(3)

Die Entgelte sind im Voraus fällig. Der Nutzer hat bei Übergabe der Schlüssel den Zahlungsnachweis zu erbringen oder die Zahlung zu leisten.

(4)

Vor der Überlassung der Gemeinschaftsräume kann von dem Benutzer eine Sicherheitsleistung erhoben werden, die auf das zu zahlende Entgelt angerechnet wird. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird durch die Höhe des Entgeltes nicht beschränkt. Nach beanstandungsfreier Rückgabe der Räumlichkeiten bzw. Beseitigung ggf. festgestellter Mängel oder Schäden und Befriedigung ggf. erhobener Ansprüche gegen den Verein wird der verbleibende Betrag an den Nutzer zurückerstattet.

§ 9

Rücktritt vom Vertrag

(1)

Der Verein behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Gemeinschaftsräume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren Gründen am Veranstaltungstag nicht möglich ist. Der Verein ist auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er befürchtet oder zu vermuten ist, daß der Benutzer oder mindestens ein Besucher gegen eine der Ordnungsvorschriften des § 5 verstoßen werden. Der Veranstalter kann im Falle des Rücktritts des Vereines keine Schadensersatz- oder Haftungsansprüche geltend machen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach Beschlussfassung durch den Vorstand des Vereines in Kraft. Sie kann jederzeit durch Beschlussfassung des Vorstandes des Vereines geändert oder aufgehoben werden.

Ammelshain, den 1. Dezember 2012

gez. Lehmann
Vorsitzende

Anlage 2

Festlegung des Benutzungsentgeltes für die Benutzung der Gemeinschaftsräume des Fachwerkhauses Hauptstraße 31

Für die Überlassung der Gemeinschaftsräume werden vom Verein folgende Benutzungsentgelte festgelegt:

1.

Die Überlassung an in Ammelshain ansässige Vereine oder ähnliche Gruppen von bis zu 8 Stunden für die Durchführung von Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen:

5,00 Euro

2.

Die Überlassung für wöchentlich oder monatlich wiederkehrende Nutzungen von bis zu 8 Stunden:

5,00 Euro

3.

Die Überlassung für sonstige Nutzungszwecke:

-bis zu 24 Stunden:

50,00 Euro

-pro angefangene weitere 24 Stunden:

jeweils 50,00 Euro

4.

Über das Benutzungsentgelt hinaus kann eine Sicherheitsleistung erhoben werden.

5.

Für ggf. erforderliche werdende Reinigungsleistungen des Vereines in den Räumen, an Außenanlagen, Mobiliar, Geräten oder Ausstattungsgegenständen werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.